

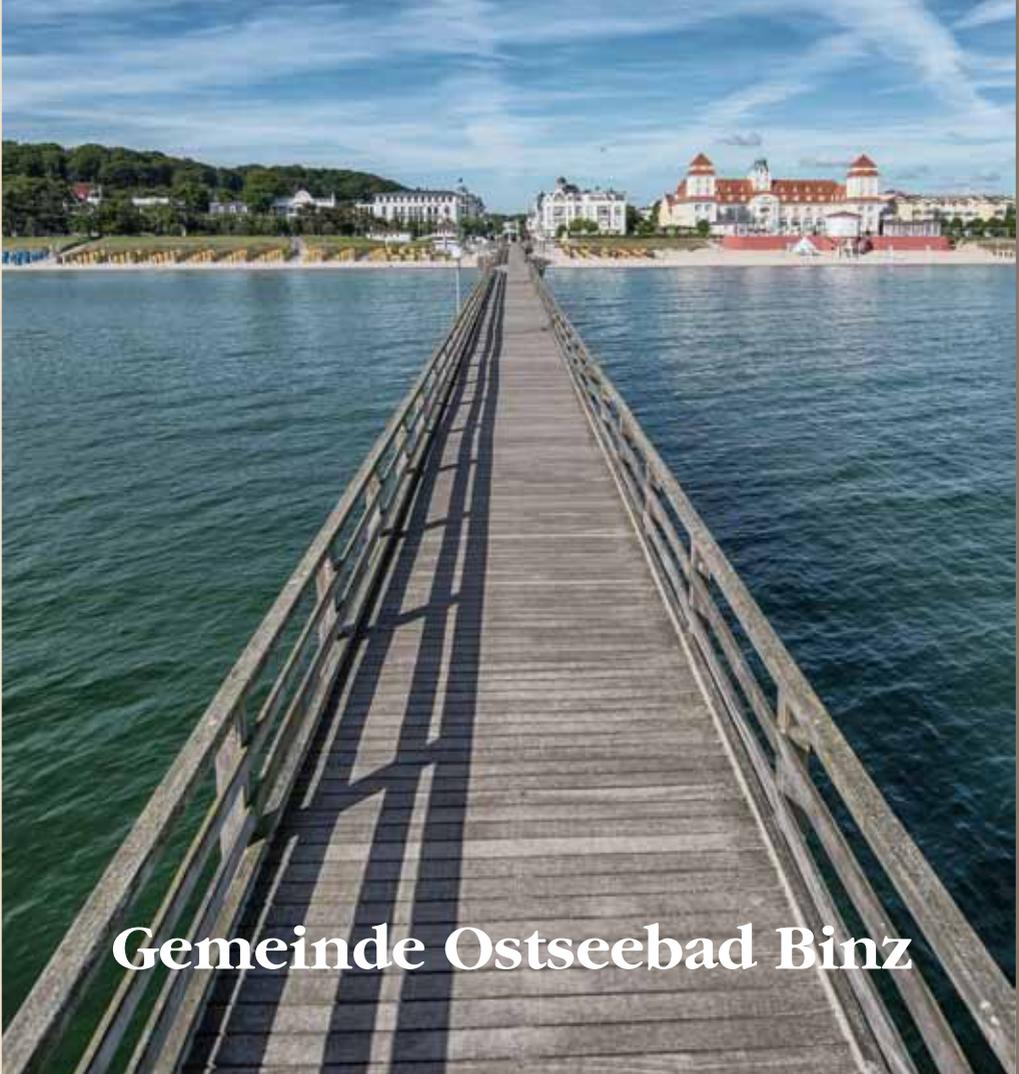
# Amtliches Bekanntmachungsblatt



25. Jahrgang

Nr. 04

28. April 2017



**Gemeinde Ostseebad Binz**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1656. Bekanntmachung</b>	Seite	3
Beschlussfassungen auf der 20. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 6.4.2017		
<b>1657. Bekanntmachung</b>	Seite	6
Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz		
<b>1658. Bekanntmachung</b>	Seite	17
Öffentliche Auslegung des Entwurfes 2017 zum dritten Beteiligungs- verfahren der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht		
<b>Information Schiedsstelle</b>	Seite	19
<b>Information zur Ausschreibung einer Neubau Ein-Feld-Sporthalle</b>	Seite	22
<b>Wohnungsverwaltung Binz GmbH</b>	Seite	23
<b>Altersjubiläen aus Binz und Prora im Mai 2017</b>	Seite	24

## Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der  
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz  
Jasmunder Str. 11  
18609 Ostseebad Binz  
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89  
E-Mail: [post@gemeinde-binz.de](mailto:post@gemeinde-binz.de)

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig  
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im  
Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz  
· veröffentlicht unter [www.gemeinde-binz.de](http://www.gemeinde-binz.de)  
(Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: **sieblstdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, [www.ruegenfotos.de](http://www.ruegenfotos.de)

## 1656. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 20. Sitzung am 6.4.2017 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter [www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung](http://www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung) einzusehen.

### -öffentlicher Teil-

#### **Beschluss-Nr. 25-20-2017**

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 2.3.2017 - öffentlicher Teil.

#### **Beschluss-Nr. 26-20-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 6.4.2017 über Anregungen zu der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung

#### **Beschluss-Nr. 27-20-2017**

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 1722), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 6.4.2017 die Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus dem Text (Teil B), sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

#### **Beschluss-Nr. 28-20-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 6.4.2017 über Anregungen zu der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

#### **Beschluss-Nr. 29-20-2017**

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 1722), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vor-

pommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 6.4.2017 die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“ der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Beschluss-Nr. 30-20-2017**

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 6.4.2017 die Aufstellung der 2. Änderungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

2. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **Beschluss-Nr. 31-20-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 6.4.2017 die vorzeitige Abberufung des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz

Andreas Behm  
Dollahner Straße 62  
18609 Ostseebad Binz.

### **Beschluss-Nr. 32-20-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 6.4.2017 auf der Grundlage § 12 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V BrSchG) der am 18.3.2017 erfolgten Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz

Roy Neumerkel  
Nordstraße 28  
18609 Ostseebad Binz

zuzustimmen.

**Beschluss-Nr. 33-20-2017**

Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 6.4.2017, den Antrag der Fraktion der Wählergemeinschaft Pro-Binz zum direkten Verkauf einer Teilfläche auf dem MZO-Gelände in einer Größe von ca. 5.000 m<sup>2</sup> an das DRK Rügen zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung ab.

**Beschluss-Nr. 34-20-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 6.4.2017 dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Maßnahme zur Strandverbesserung und Sanierung Kurplatz in der Gemeinde Ostseebad Binz zu folgen und die Abwicklung des Förderantrages gegenüber dem Wirtschaftsministeriums auf den Weg zu bringen.

**Beschluss-Nr. 35-20-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 6.4.2017 die Aufhebung des Beschlusses - Nr. 3-19-2017 vom 2.3.2017 zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation für den Zeitraum vom 1.5.2017 bis 31.12.2019.

**Beschluss-Nr. 36-20-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 6.4.2017 die beigefügte Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz und billigt die Kalkulationsgrundlage (Anlage Kalkulation der Kurabgabe) für den Zeitraum 1.5.2017 bis 31.12.2019.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung die Anerkennung des Ortsteiles Prora als Seebad oder des Gesamtgemeindegebietes Ostseebad Binz mit dem Ziel einer Gesamtprädikatisierung als Seebad in 2018.

**-nichtöffentlicher Teil-****Beschluss-Nr. 37-20-2017**

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 2.3.2017 - nichtöffentlicher Teil.

**Beschluss-Nr. 38-20-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 6.4.2017 die Übertragung eines Flurstückes in der Gemarkung Prora in das Vermögen der Kurverwaltung rückwirkend zum 1.1.2017.

**Beschluss-Nr. 39-20-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 6.4.2017 den Ankauf eines

Flurstückes in der Gemarkung Binz.

Der Ankauf erfolgt in Anlehnung an das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz.

### **Beschluss-Nr. 40-20-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 6.4.2017 in Ergänzung zum Beschluss Nr. 307-15-2016 den Ankauf einer Teilfläche von ca. 8.176 m<sup>2</sup> aus einem Flurstück der Gemarkung Prora (Gesamtgröße 24.345 m<sup>2</sup>) von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung).

### **gez. Heike Reetz**

Vorsitzende der Gemeindevertretung

## **1657. Bekanntmachung**

### **Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zul. geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBL. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 06. April 2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung**

##### **§ 2 Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet**

##### **§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)**

##### **§ 4 Befreiung von der Kurabgabe**

##### **§ 5 Höhe der Kurabgabe**

##### **§ 6 Ermäßigungen, Vergünstigungen, Nutzungsberechtigungen und Sonderregelungen**

##### **§ 7 Entstehen, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe**

##### **§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe**

##### **§ 9 Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen**

##### **§ 10 Datenverarbeitung und Verwendung von Daten**

##### **§ 11 Zwangsbeitreibung**

## **§ 12 Ordnungswidrigkeit**

## **§ 13 Inkrafttreten**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabenerhebung**

(1) Die Kurabgabe ist eine öffentlich rechtliche Entgeltabgabe. Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kur- einrichtungen (einschließlich des Strandes) gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.

(2) Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können daneben Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet**

(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres als Einheitssatz erhoben. Als Erhebungszeitraum wird nicht in Nebensaison und Hauptsaison unterschieden.

(2) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungszeitraum in der Gemeinde Ostseebad Binz aufhält und die Möglichkeiten zur Nutzung der Einrichtungen hat, ohne hier seinen Hauptwohnsitz zu haben.

(3) Die Abgabepflicht entsteht mit Ankunft in der Gemeinde Ostseebad Binz. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.

(4) Das anerkannte Erhebungsgebiet für die Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz beschränkt sich auf den Ortsteil Ostseebad Binz einschließlich der beiden Campingplätze des Ortsteils Prora und wird in folgende Kurbereiche eingeteilt:

Kurbereich I: das Erhebungsgebiet umfasst den Ortsbereich des Ostseebades Binz südlich der Campingplätze (Meier und Bundeswehrsozialwerk).

Kurbereich II: das Erhebungsgebiet umfasst das Gebiet der Campingplätze im Ortsteil Prora (den Campingplatz Meier und den Campingplatz des Bundeswehrsozialwerkes).

### § 3

#### **Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)**

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige ebenfalls als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten die Nutzung überlässt.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde Ostseebad Binz in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

(4) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, sind ebenfalls ortsfremde Personen, auch wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

### § 4

#### **Befreiung von der Kurabgabe**

Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Nahe Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister, Geschwisterkinder, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern sowie Schwager und Schwägerinnen 1. Grades) von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG) im Erhebungsgebiet haben, wenn sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen werden. Das Verwandtschaftsverhältnis ist auf Verlangen der Kurverwaltung Ostseebad Binz nachzuweisen.
3. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung Ostseebad Binz nach vorheriger Antragstellung anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet, soweit für sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht besteht.
4. Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes,

wenn sie ihre Tätigkeit der Kurverwaltung Ostseebad Binz nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen können.

5. Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 gegen Vorlage des Ausweises, sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises). Der Nachweis ist dem Meldeschein anzuhängen.

6. Assistenzhunde, d.h. Blindenführhunde, Signalthunde, Medizinische Signalthunde, Servicehunde, Behindertenbegleithund, Kombinationshunde, sind von der Zahlung der Abgabe für Gasthunde bzw. Jahreskarte Gasthund befreit, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.

## **§ 5 Höhe der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag: 2,85 €

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Anreisetag.

(2) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurkarte nach Abs. 3 zahlen. Bereits gezahlte und nach Tagen abgerechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr: 85,50 €

Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde.

(4) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 1,00 € / Tag zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Abgabekarte ausgegeben. Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 30 Aufenthaltstagen und beträgt 30,00 € und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.

(5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) enthalten.

## **§ 6 Ermäßigungen, Vergünstigungen, Nutzungsberechtigungen und Sonderregelungen**

(1) Die Kurabgabe wird auf Antrag ermäßigt für:

- a) Trägern der Sozialhilfe, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für die von Ihnen verschickten Personen um 20 %.
- b) Personen, die über einen Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsofopferfürsorge sowie über Verbände der freien Wohlfahrtspflege sich einem Heilverfahren unterziehen um 20 %.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermäßigung sind auf Verlangen der Kurverwaltung Ostseebad Binz oder deren Beauftragter nachzuweisen.

(2) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt für den Zeitraum der Gültigkeit zur kostenlosen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (inklusive der Strände) sowie die Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen in der Gemeinde Ostseebad Binz. Die Kurkarten für Tagesgäste sind ohne Eintragung des Namens für den angegebenen Tag gültig. Die Jahreskurkarte berechtigt zur ganzjährigen (Kalenderjahr) Benutzung und Teilnahme der im Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.

(3) Für verloren gegangene Kurkarten (mit Ausnahme von Tageskurkarten), deren Meldeschein vorliegt, können ausschließlich von der Kurverwaltung Ostseebad Binz gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,30 € je Kurkarte entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt werden.

(4) Die Kurkarte (auch Tages- und Jahreskurkarte) ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.

(5) Die Kurkarte ist bei der Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen (inkl. Strand) oder beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen.

## § 7

### **Entstehen, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe**

(1) Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Jeder Beherberger nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung, wie auch dessen Bevollmächtigter, ist verpflichtet, die Kurabgabe im Auftrag der Kurverwaltung Ostseebad Binz für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum einzuziehen und die Kurkarten auszuhändigen.

(3) Die Kurabgabe wird gleichzeitig fällig mit dem Meldevorgang am Tage der Ankunft gemäß § 29 und 30 Bundesmeldegesetz.

(4) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird durch den Beherberger oder eine von der Kurverwaltung Ostseebad Binz beauftragte Stelle dem Abgabepflichtigen eine auf seinen Namen (außer bei Tageskurkarten) lautende Kurkarte, die den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält, ausgegeben, die als Zahlungsnachweis gilt. Für Gruppenreisen wird eine Sammelkarte ausgestellt. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 9 Abs. 8 dieser Satzung zu erteilen.

(5) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten sind verpflichtet, bei Vermietung die Kurabgabe selbst bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz abzurechnen oder eine beauftragte Person zu benennen, die diese Pflicht erfüllt.

(6) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz oder an einer von ihr beauftragten Stelle bzw. den aufgestellten Kurkartenautomaten zu entrichten. Die Nutzung des Strandes (unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 4 Satz 3 NatSchAG M-V und § 22 LWaG) sowie die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.

(7) Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 sind verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten bzw. Lebensgefährten eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung unabhängig von Ihrer Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Kurverwaltung Ostseebad Binz erhoben und einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Kurverwaltung Ostseebad Binz eine Jahreskurkarte.

(8) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungseinheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres. Wird eine Wohnungseinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertig gestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

## **§ 8**

### **Rückzahlung von Kurabgabe**

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Inhaber der Kurkarte gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers (z. B. auf der Rückseite der Kurkarte) über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

## **§ 9**

### **Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen**

(1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger und ist verpflichtet,

1. die von der Kurverwaltung Ostseebad Binz zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt,
2. die nach Monaten geordneten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurverwaltung Ostseebad Binz, die örtliche Meldebehörde sowie der Polizei zur Einsichtnahme bereitzuhalten,
3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen,
4. zum 05. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung Ostseebad Binz  
- eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten und

- die Kurabgabe abzuführen, soweit die Abrechnung nicht gesondert durch Bescheid der Kurverwaltung Ostseebad Binz erfolgt,
5. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
    - Name
    - Vorname
    - Geburtsjahr
    - Anschrift
    - Ankunfts- und Abreisetag
    - Nummer der ausgestellten Kurkarte,
  6. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Kurverwaltung Ostseebad Binz unverzüglich vorzulegen,
  7. der Kurverwaltung Ostseebad Binz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
  8. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.
- (2) Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (3) Inhaber von Wohngelegenheiten gem. § 7 Abs. 7, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Beherberger nach § 9 Abs. 1.
- (4) Die Pflichten der Abs. 1 und 2 sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend auch für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u. ä. Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (5) Die Beherberger sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Kurverwaltung Ostseebad Binz Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (6) Auf den von der Kurverwaltung Ostseebad Binz herausgegebenen besonderen Meldevordrucken (nicht bei Tageskurkarten) sind gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes (LMG) Name, Vorname, Heimatanschrift, Beherbergungsstätte (Name

und Anschrift), sowie An- und Abreisetage, Tag der Geburt und Staatsangehörigkeit der aufgenommenen Personen anzugeben, was im evtl. Streitfall die Rechtssicherheit des Beherbergers gegenüber dem Gast erheblich erhöht. Der Beherberger kann, nach vorheriger Anmeldung, an Stelle der besonderen Vordrucke ein von der Kurverwaltung Ostseebad Binz autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Beherberger erhält von der Kurverwaltung Ostseebad Binz die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter (j-Meldeschein) zur Nutzung des elektronischen Meldesystems. Der Meldeschein (elektronisch) sowie die Kurkarten (elektronisch) sind auszudrucken und gem. Abs. 1 Pkt. 2 (Meldeschein) sowie Abs. 1 Pkt. 3 (Kurkarten) aufzubewahren bzw. auszuhändigen. Die Mitteilung an die Kurverwaltung Ostseebad Binz erfolgt elektronisch und die Abrechnung gem. Abs. 1 Pkt. 4 erfolgt durch Abgabenbescheid.

(7) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Kurverwaltung Ostseebad Binz kombinierte Meldescheine / Kurkartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Diese registrierte Anzahl der Formulare (manueller Meldeschein) ist in jedem Fall entweder genutzt (eine Ausführung des Vordruckes) oder ungenutzt (der komplette Vordruck) zurückzugeben. Gleiches gilt für eine von der Kurverwaltung Ostseebad Binz beauftragten Stelle.

(8) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Beherberger bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Kurverwaltung Ostseebad Binz mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

(9) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Beherberger haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung und Verwendung von Daten**

(1) Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen nach § 4 und der Abgabebefreiten gem. § 5 sowie eigener Ermittlungen nach Abs. 2 erhaltenen Angaben, ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz elektronisch gespeichert.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung Ostseebad Binz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden

Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Gästeverzeichnis der Vermieter
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückseigentümergeverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung
- Zweitwohnungssteuerveranlagung.

Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichts des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz befugt. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung Ostseebad Binz nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSGVO M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

## **§ 11 Zwangsbeitreibung**

Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des § 111 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) i.V.m. §§ 1 bis 3 und 5 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG).

## **§ 12 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer gegen die §§ 7 Abs. 3, § 8 und § 9 zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 und 3 einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 17 Abs. 4 KAG i.V.m. § 56 Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 55,00 € oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.

(6) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 20.12.2013 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 28.04.2017

**gez. Karsten Schneider**  
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, 5. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## 1658. Bekanntmachung

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes 2017 zum dritten Beteiligungsverfahren der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat beschlossen, im Rahmen der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern eine Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Nutzung der Windenergie vorzunehmen.

Die zweite Beteiligung fand in der Zeit vom 05. August bis zum 16. November 2015 statt. Danach wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und der Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms überarbeitet. Gleichzeitig wurde der Entwurf des Umweltberichts zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms überarbeitet.

Die überarbeiteten Entwürfe der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und des Umweltberichts wurden von der Verbandsversammlung am 30. März 2017 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, das dritte Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern durchzuführen.

Nunmehr findet in der Zeit vom 16. Mai 2017 bis zum 18. Juli 2017 die dritte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und zu dem dazugehörigen Umweltbericht statt. Danach werden die eingegangenen Stellungnahmen wieder ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und der Entwurf erneut überarbeitet. Nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern soll die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zur Rechtsetzung bei der Landesregierung eingereicht werden.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen können zum Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichtes Stellung nehmen.

Die **öffentliche Auslegung** des Entwurfs 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und des Entwurfes des dazugehörigen Umweltberichts findet statt in der Zeit vom

**16. Mai 2017 bis zum 18. Juli 2017.**

Im Internet sind der Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raument-

wicklungsprogramms Vorpommern, der Entwurf des dazugehörigen Umweltberichtes und die Abwägungsdokumentation zum zweiten Beteiligungsverfahren während der Auslegungsfrist unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.rpv-vorpommern.de> einsehbar.

Hinweise und Anregungen zum Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raum-entwicklungsprogramms Vorpommern und zum Entwurf des Umweltberichtes können **bis zum 18. Juli 2017** abgegeben werden

- vorzugsweise online unter <http://www.raumordnung-mv.de>,
- per E-Mail an [poststelle@afrlv.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlv.mv-regierung.de) sowie
- schriftlich an die oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern  
Am Gorzberg Haus 8  
17489 Greifswald.

Darüber hinaus ist der Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und des Entwurfes des dazugehörigen Umweltberichts in der Zeit vom **16. Mai 2017 bis zum 18. Juli 2017** in der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz, während der Dienststunden der Öffentlichkeit zugänglich.

### **Die Dienststunden sind:**

Montag bis Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 16.00 Uhr

## Information

### Schiedspersonen/ Sprechstunden der Schiedsstelle der Gemeinde Ostseebad Binz für die Wahlperiode 2013 - 2018

Schiedsperson                      **Klaus-Jürgen Melichar**                      18609 Ostseebad Binz  
Dünenstraße 28 C  
Tel.: (038393) 147126,

stellv. Schiedsperson              **Dr. Helmut Voltz**                      18609 Ostseebad Binz  
Dünenstraße 33 C  
Tel.: (038393) 666311.

Die Schiedspersonen sind vom Direktor des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen bestätigt worden.

Sprechstunden der Schiedsstelle finden statt:

**jeden 1. Dienstag im Monat,  
von 16:00 Uhr - 16:45 Uhr,**

im Gebäude der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 210  
(2. Etage).

Im Auftrag

**gez. Wienkes**  
Sachbearbeiterin

### Was Sie über die Schiedsstelle wissen sollten

Schlichten ist besser als richten – Sich vertragen ist besser als klagen

#### 1. Amt und Aufgabe

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über Streitige Rechtsangelegenheiten unterhält die Gemeinde Ostseebad Binz eine Schiedsstelle. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von zwei Schiedspersonen wahrgenommen. Diese werden von der Gemeindevertretung auf 5 Jahre gewählt und nach der Wahl vom Direktor des Amtsgerichtes, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, bestätigt. Die Schiedspersonen,

die mindestens 25 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sind, versehen ihr Amt ehrenamtlich. Durch ihre Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch die Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen sowie durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre schafft die Schiedsperson die Voraussetzung dafür, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wieder herzustellen.

## **2. Wann kann die Schiedsstelle helfen?**

Der Gang zur Schiedsstelle ist nicht immer vorgeschrieben, aber oft der schnellste Weg, um eine Auseinandersetzung unbürokratisch und kostensparend beizulegen.

In bestimmten Streitfällen müssen Sie, ehe Sie sich an das Gericht wenden können, zur Schiedsstelle: in den sogenannten Privatklagesachen. Das sind Straftaten, bei denen der Staatsanwalt Anklage nur dann erhebt, wenn er ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Sieht er ein solches öffentliches Interesse nicht, verweist er den Bürger, welcher Strafanzeige - z. B. wegen einer „dummen Gans“ oder einer ausgegutschten Hand - erhoben hat, auf den Privatklageweg. Das heißt, der Betroffene muss sich selbst mit seiner Klage an das Strafgericht wenden, wenn er den Täter bestraft wissen will. Dies kann er aber nur, wenn er vorher versucht hat, sich mit dem anderen Beteiligten außergerichtlich zu versöhnen. Die Vergleichsbehörde, vor der diese notwendig zu führende Güteverhandlung stattfindet, ist die Schiedsstelle.

Solche Privatklagedelikte sind:

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung,
- Verletzung des Briefgeheimnisses,
- leichte Körperverletzung,
- gefährliche Körperverletzung,
- Bedrohung,
- Sachbeschädigung.

Die Schiedsstelle ist aber auch die berufene Stelle, mancherlei bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Hier ist die Anrufung der Schiedsstelle nicht vorgeschrieben, sie geschieht vielmehr freiwillig.

Gerade wenn es Ihnen bei Streitigkeiten des täglichen Lebens nicht in erster Linie um die Durchsetzung eines Rechtsstandpunktes, sondern um die Wiederherstellung guter

Beziehungen zu dem anderen Beteiligten geht, sollten Sie sich an die Schiedsstelle wenden.

Wenn Sie z. B.

- sich mit anderen Hausbewohnern um die Nutzung der Waschküche,
- mit dem Grundstücksnachbarn wegen der Höhe der Gartenhecke,
- mit dem Handwerker von nebenan wegen der schlecht ausgeführten Rasenmäherreparatur,
- mit dem Hauswirt wegen eines von dessen Sohn verursachten Kratzers an Ihrem Auto oder
- mit Ihrem Kaufmann wegen der Lieferung verdorbener Lebensmittel

streiten, versuchen Sie es bei der Schiedsstelle, ehe Sie an eine förmliche Austragung des Streites mit Rechtsanwalt und Gericht denken!

### **3. Der Papierkrieg findet nicht statt.**

Das Verfahren bei der Schiedsstelle ist denkbar unbürokratisch. Es wird eingeleitet durch einen Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens, der den Namen, Vornamen und die Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin enthält. Er kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Schiedsstelle erklärt werden. Die Schiedsstelle bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung. Die Parteien haben zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Bleiben sie ohne genügende Entschuldigung aus, setzt die Schiedsstelle durch Bescheid ein Ordnungsgeld bis zu **26,00 €** fest. Vor der Schiedsstelle wird ausschließlich mündlich verhandelt. Die Parteien haben Gelegenheit, sich auszusprechen. Die Schiedspersonen nehmen sich Zeit und hören Ihnen genau zu; sie versuchen, die bestehenden Spannungen abzubauen.

Kann eine Einigung herbeigeführt werden, wird ein Vergleich aufgesetzt, den beide Parteien unterschreiben. Dieses unkomplizierte Verfahren hat einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen: kurze Verfahrenszeiten.

### **4. Die Kosten des Verfahrens sind nicht hoch.**

Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt **11,00 €**. Kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr **21,00 €**. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens **36,00 €** erhöht werden. Außerdem werden ggf. noch Auslagen (z. B. Portokosten, Schreibauslagen) erhoben.

## **5. Ihre Schiedsstelle ist nicht weit entfernt.**

Die Gemeinde Ostseebad Binz hat eine Schiedsstelle eingerichtet und unterhält sie. Da die Schiedspersonen in ihrem Amtsbezirk wohnen, kennen sie sich oftmals mit den örtlichen Gegeben- und Gepflogenheiten besser aus, als der Richter am fernerem Amtsgericht. Name und Adresse der Schiedspersonen der Schiedsstelle erfährt man bei der Gemeindeverwaltung oder dem Amtsgericht.

## **Information**

Die Gemeinde Ostseebad Binz schreibt fortlaufend (beginnend mit dem Los Rohbau) verschiedene Leistungen nach der VOB/A für den Neubau einer Ein-Feld-Sporthalle an der Grundschule im Ostseebad Binz öffentlich aus. Die Bekanntmachungen der jeweiligen Ausschreibungen erfolgen in der BI, im Submissionsanzeiger und sind außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Binz veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen können bei dem zuständigen Planungsbüro abgefordert werden.

**gez. Karsten Schneider**  
Bürgermeister

## Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Jasmunder Straße 11  
18609 Ostseebad Binz  
Tel. 038393 3780  
Fax 038393 37819  
www.wv-binz.de  
wohnungsverwaltung@binz.de

### Ansprechpartner

Dennis Pfefferkorn  
Vermietung  
Tel. 038393 378-14  
vermietung@wv-binz.de



### PKW-Stellplätze zu vermieten

Im Ostseebad Binz, Proraer Chaussee 13-15 sind **ab sofort** PKW-Stellplätze zu vermieten.



Bei Interesse kontaktieren Sie bitte Herrn Pfefferkorn unter der Tel. 038393/378-14.

### Altersjubiläen aus Binz und Prora im Mai 2017

02.05.	Elfriede Sieler	80
07.05.	Alfred Grohs	85
10.05.	Renate Hinsdorf	75
12.05.	Siegfried Hempel	75
12.05.	Erika Neumann	90
13.05.	Ursel Steinberg	85
20.05.	Ingeborg Lorenz	90
20.05.	Edith Morscheck	85
23.05.	Sigrid Schmidt	85
23.05.	Ursula Streit	70
25.05.	Ingrid Eckerkunst	70
25.05.	Marianne Prang	85
25.05.	Thea Rösch	80
27.05.	Johanna Bahr	80
28.05.	Jürgen Schneeberg	80
31.05.	Annemarie Apel	85



18.05. Diamantene Hochzeit - Sonja und Heinrich Gesch - Binz / OT Prora

#### **Die Gemeindeverwaltung gratuliert.**

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag